

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Erzeuger- Genossenschaft Neumark eG
Vorstand
Vor dem Obertore 160
99439 Neumark

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321-832
Telefax 0361 57 3321-848

sabine.mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Mi-
nisteriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
(ThürVwKostOMLFUN)**

Antrag der Erzeuger- Genossenschaft Neumark eG vom 31.08.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/64-1

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Weimar
13.08.2019

Bescheid Nr. 23/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Erzeuger- Genossenschaft Neumark eG (Antragstellerin) erhält
die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern nach Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99439 Berlstedt, Milchviehanlage Berlstedt
Gemarkung Berlstedt, Flur 7, Flurstücke 585, 586, 587, 588, 589, 609, 610,
959, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1147, 1148, 1149,
1150, 1151 und 1152.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Be-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt, Be-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Be-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt, Be-
bau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite
<https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 11.600,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 441,47 erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
- Anlage zur Erzeugung von Strom
- Anlage zur Lagerung von Gasen und Gemischen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

1. Errichtung eines 2. BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 kW mit Oxidationskatalysators in einem Stahlblechcontainer mit Abgasleitung und ein Schalldämpfer
Motorhersteller: GE- Jenbacher
TYP: JMS 412 B25
2. Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage bestehend aus einem Aktivkohlefilter, einer Gaskühlung und einem Biogasverdichter
3. Errichtung von 4 Wärmepuffern (Stahlbehälter mit 2,4 m Durchmesser, Höhe 4,4 m, wärmegeklämt mit einem Fassungsvermögen von 19.895 l) in einer Einhausung (Leichtbau)
4. Errichtung einer neuen Trafostation
5. Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 3.543 kW
6. Änderung der Substratarten und Substratmengen
7. Umwidmung des Gärrestlager 1 in einen Nachgärer
8. Korrektur der Behälter- und Substratvolumina und Gaslagermengen
9. Errichtung eines Sicherheitsauffangraumes (Umwallung) um die Biogasanlage

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehend aus:

Hauptanlage:

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 2.733 Tierplätzen (2.433 Rinderplätze, 300 Kälberplätze) nach Nr. 7.1.5 /V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV

Nebenanlage:

- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 188,2 t/d nach Nr. 8.6.3.1/G,E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und einer Produktionskapazität an Rohgas von 2,258 Mio Nm³/a
- Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,543 MW nach Nr. 1.2.2.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 7,559 t bestehen aus je einem Gasspeicher über den Fermenter 1 (1,830 t), Fermenter 2 (2,281 t) und dem Nachgärer (3,447 t)
- nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärrest mit einem Fassungsvermögen von 1.283 m³ (anrechenbares Lagervolumen Nachgärer C 03)
- nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von 2,1 t

Die Tierhaltungsanlage und Biogasanlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

Als Einsatzstoffe in der Biogasanlage sind maximal zugelassen:

- Rindergülle

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der zu geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn über ein Gutachten eines AwSV- Sachverständigen der Unteren Wasserbehörde der Nachweis zu erbringen ist, dass die geänderte Anlage insgesamt mit allen Anlagenteilen die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

2. Luftreinhaltung

2.1 Errichtung

- 2.1.1 Während der Errichtung des zusätzlichen BHKW und der Nebeneinrichtung sowie des Trafos und der Umwallung sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport des Baumaterials und des Bodenaushubs, durch Befeuchtung weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

2.2 Umnutzung des Gärrestlagers (C03) zum Nachgärer

- 2.2.1 Der Nachgärer ist so zu betreiben, dass der niedrigste Substratfüllstand 5,20 m, gemessen ab Oberkante Bodenplatte, zu keiner Zeit unterschritten wird.
Vor Inbetriebnahme des geänderten Behälters hat sich der Betreiber vom Anlagenlieferer der Füllstandsmessung die Funktionsweise dieser aktenkundig nachweisen zu lassen. Die entsprechenden Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vorzulegen.
- 2.2.2 Der Zeitpunkt der Behälterentleerung ist der zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah, spätestens einen Tag vorher mitzuteilen. Die Anlagenbetreiberin hat zu gewährleisten, dass die Überwachungsbehörde diese Meldung nachweislich erhalten hat.
- 2.2.3 Das Datum der Entleerung und die Menge des jeweils abgepumpten Gärrestes sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.4 Ein Abpumpen des gelagerten Gärrestes ist nur im Havariefall oder für Reinigungs- / Reparaturarbeiten zulässig. Dieser ist zuvor vom Gaserfassungs- und Gasspeichersystem zu trennen
- 2.2.5 Die Gründe und der Zeitpunkt der vollständigen Behälterentleerung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Diese Berichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Betrieb Verbrennungsmotorenanlage (BHKW 1 und BHKW 2)
- 2.3.1 Im BHKW 1 und BHKW 2 ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Biogasanlage zugelassen.
- 2.3.2 Beim Betrieb des BHKW 1 und BHKW 2 dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	0,65	g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50	g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,31	g/m ³
Organische Stoffe (Formaldehyd)	30	mg/m ³

ab dem 01.01.2020 20 mg/m³

- 2.3.3 Die Möglichkeiten, die Emissionen der vorgenannten Stoffe weiter zu vermindern, sind durch motorische und andere primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) auszuschöpfen.
- 2.3.4 Um Ausfälle am BHKW 2 zu vermeiden, ist diese entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.
- 2.3.5 Die Abgase des BHKW 2 sind über einen Abgaskamin von 10,0 m über Flur senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.3.6 Im Falle einer Betriebsstörung der Verbrennungsmotorenanlage ist sicher zu stellen, dass das anfallende Biogas dem Biogas- Notkessel zugeführt wird.

2.4 Messung

- 2.4.1 Zur Festlegung der Einhaltung der unter den Punkten 2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend
 - jährlich wiederkehrend: CO, NO₂, Formaldehyd,
 - wiederkehrend alle drei Jahre: SO₂,sind Messungen durch eine nach § 26 zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa>) durchführen zu lassen.
- 2.4.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.4.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.4.3 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmefeststellung vorzulegen.
- 2.4.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.4.5 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.3.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.4.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.4.7 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschimmissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel- Immissionsanteile führen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Raumes (i.S. DIN 4109) des Wohnhauses „Im Waidgarten 1“ in Berlstedt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 34 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Raumes (i.S. DIN 4109) des Wohnhauses „Amselweg 3“ in Berlstedt nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.2 Der Schalldämpfer im Kamin ist unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.
- 3.3 Radladerbetrieb ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Zur Errichtung von Zuwegungen/Stellflächen bzw. tragfähigem Untergrund geplanter Gebäude/Vorrichtungen ist nur zertifiziertes Mineralgemisch (z.B. Kalkschotter) bzw. -Recyclingmaterial (z.B. Betonrecycling) zu verwenden.
- 4.2 Beim Einsatz von Recyclingbaustoffen ist im Vorfeld der Baumaßnahme der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde ein entsprechender Nachweis der Einbaufähigkeit (Deklarationsanalyse s. LAGA M20 Bauschutt Tabelle II 1.4-5 und 1.4-6) vorzulegen.
- 4.3 Die Freigabe bei Recyclingmaterial erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung genannter Nachweise.
- 4.4 Ergeben sich im Rahmen der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten am Bodenausgrab bzw. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, so ist hinsichtlich der Festlegung ggf. weiterführender Maßnahmen die Untere Abfallbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Auffälliges Bodenmaterial ist zunächst zu separieren und ordnungsgemäß zwischen zu lagern.
- 4.5 Mutterboden (humoser Oberboden) ist gesondert abzutragen, sachgerecht zwischen zu lagern und gemäß. § 12 BBodSchV sowie unter Beachtung der Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einer sachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 4.6 Die Errichtung des Erdwalls zur Sicherung angrenzender Grundstücke und Gewässer im Falle einer Havarie, aufgrund Austritt von Gärresten bzw. flüssigem Gärsubstrat, hat mit Bodenmaterial aus der vor-Ort Baumaßnahme zu erfolgen. Der Aufbau ist mit Bodenmaterial aus dem B-Horizont sowie einer abschließenden Deckschicht aus Mutterboden zu gestalten.
- 4.7 Die ordnungsgemäße Verwendung bzw. Verwertung des humosen Oberbodens sowie des anfallenden Erdaushubes ist der Unteren Bodenschutzbehörde auf Nachfrage unter Angabe der anfallenden Menge nachzuweisen.

- 4.8 Anstehender Erdaushub (B-Horizont), welcher organoleptisch unauffällig ist und nicht vor Ort zur Errichtung der Umwallung wiederverwendet wird, ist einer geordneten Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) mit der Abfallschlüsselnummer AVV-Nr.: 17 05 04 (Einstufung nach AVV bei Vorlage einer Deklarationsanalyse) zu zuführen.
- 4.9 Der Entsorgungsweg ist durch entsprechende Nachweise (Wiegescheine, Deklarationsanalyse, Annahmebestätigung etc.) zu dokumentieren.
- 4.10 Bei zugeführten Erdstoffen (ausgenommen Mutterboden) gelten die Vorgaben nach DIN 19731 sowie die Festlegungen der LAGA M20 (Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – Merkblatt 20) für Bodenmaterial (Teil 1 vom 06.11.2003). Der Zuordnungswert ist je nach Verwendungszweck (Z1.1 für den eingeschränkt offenen Einbau in technischen Bauwerken bzw. Z0 für bodenähnliche Anwendungen) gemäß LAGA M20 Boden einzuhalten.
- 4.11 Der Nachweis ist durch eine vorzulegende Deklarationsanalyse mit Angabe über Herkunft zu erbringen.
- 4.12 Die durch die Baumaßnahme angeschnittenen Wege und Flächen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Aufgebrachtes Recycling- oder Mineralgemisch der Kranstellflächen sowie der Zuwegung sind nach Beendigung des Bauvorhabens (sofern kein weiterer Verwendungszweck vor Ort geplant ist) ordnungsgemäß aufzunehmen und einer fachgerechten Verwertung/Beseitigung zu zuführen. Der Entsorgungsweg ist durch entsprechende Nachweise (Wiegescheine, Deklarationsanalyse, Annahmebestätigung etc.) zu dokumentieren.
- 4.13 Während der Baumaßnahme anfallende Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Baustellenmischabfälle, Holz, ölhaltige Betriebsmittel bzw. Plastik, Papier etc. sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten/beseitigen).
- 4.14 Bei Öl-Leckagen von Maschinen sind Sofortmaßnahmen zu treffen, die das Eindringen in den Untergrund verhindern. Mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen ist unverzüglich zu beginnen. Entsprechende Vorsorge ist zu leisten durch Bereitstellen von Ölbindemitteln, Auffangbehältern oder anderen geeigneten Maßnahmen. Havarien bzw. das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund sind der Überwachungsbehörde umgehend anzuzeigen.
- 4.15 Stagniert der Absatz von Produktions-/Gärresten bzw. werden die Outputstoffe einer weiteren Behandlung unterworfen werden, so ist das die Untere Abfallbehörde zu informieren. Gleiches gilt bei Feststellung von Undichtigkeiten an Behältern, Silos, Lagern und sonstigen Einrichtungen, die zu einem Bodeneintrag führen.
- 4.16 Die zusätzlich anfallenden Abfälle
- | | |
|--------------------------|-----------|
| - Aktivkohle mit der ASN | 06 13 02* |
| - ÖlfILTER mit der ASN | 15 02 02 |
| - Motorenöl mit der ASN | 13 02 05* |

sind getrennt voneinander aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen.

- 4.17 Sonstige Abfälle, die im Zuge der gewerblichen Nutzung anfallen und nicht über den Kreis Weimarer Land entsorgt werden, sind durch den Besitzer nach geltendem Recht entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Gewerbeabfallverordnung der ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte oder mehrere Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder

mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

- 5.2 Für das BHKW / die Verbrennungsmotoranlage bzw. die Verkettung von einzelnen Maschinen oder Teilmaschinen durch Transport-, Steuer-, Kontroll- oder Speichereinrichtungen, ist eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung (Gesamtkonformität) zu erteilen. Das CE Zeichen ist an einer zentralen Stelle (z. B. Zentraler Steuerstand) anzubringen. Die Mindestangaben wie Name und Anschrift des Herstellers, Baujahr, Bezeichnung der Serie und des Typs, ggf. Seriennummer sind an gleicher Stelle anzubringen.
- 5.3 Für nicht miteinander verbundene Maschinen oder Anlagen, sind eigene Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen vorzuhalten.
- 5.4 Die fachgerechte Herstellung und Dichtigkeit der gasführenden Leitungen sowie die Eignung der zum BHKW gehörenden gasführenden flexiblen Verbindungsstücke ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen.
- 5.5 Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument zur Biogasanlage sind bezüglich der Erweiterung der zweiten BHKW / Verbrennungsmotoranlage zu aktualisieren.
- 5.6 Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet bzw. verändert werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 5.7 Für die innerbetrieblichen Gasversorgungsanlagen/-leitungen sowie Gasverbrauchsanlagen ist ein Prüfkataster zu erstellen aus dem eine genaue Bezeichnung des Prüfgegenstandes bzw. des Prüfabschnitts, das Jahr der Inbetriebnahme, das Datum der letzten Prüfung mit Benennung des Prüfers (Prüfbefähigung), Art und Umfang der Prüfung und insbesondere die wiederkehrenden Prüf Fristen hervorgehen.
- 5.8 Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschlussstellen entsprechend nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.
- 5.9 Arbeitsbereiche müssen je nach Abmessung und Nutzung sowie unter Berücksichtigung der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Gaswarnanlagen, Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 5.10 Für die Tätigkeiten des Betriebspersonals sind unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.
- 5.11 Arbeitsplätze über Flur (z.B. Behälterbühnen, Dach BHKW – Container) zu denen betriebsmäßig zum Zwecke von Wartungs-, Kontroll- oder Instandhaltungsarbeiten aufgestiegen werden muss, sind mit entsprechenden Absturzsicherungen (z.B. Brüstung) und bei regelmäßigen Besteigen mit Treppen (mit rutschhemmende Aufritten) auszurüsten.

6. Wasserwirtschaft

Allgemeine Anforderungen an die bauliche Gestaltung und die Eignung der Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist gemäß § 45 Abs.1 Nr.5 AwSV i.V.m. Punkt 3.1 Abs.1 Vg der TRwS DWA-A 793-1 durch Fachbetriebe nach §45 AwSV zu realisieren. Davon ausgenommen sind lediglich die in Punkt 3.1 Abs.3 der TRwS DWA-A 793-1 aufgeführten Tätigkeiten.
- 6.2 Für die in Anhang B der TRwS DWA-A 792 aufgelisteten Anlagenteile bzw. für die in entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften aufgeführten Anlagenteile muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 6.3 Werden Anlagenteile verwendet die von der TRwS DWA-A 793-1 abweichen sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

BHKW; Trafo

- 6.4 Für die im als Verwendungsanlage für wassergefährdende Stoffe zu wertenden Verbrennungsmotor gehandhabten Stoffe (Diesel, Öle) ist ein flüssigkeitsundurchlässiger Auffangraum ohne Abläufe vorzusehen, welcher das Volumen aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 6.5 Für das Lager für Frisch- und Altöl gilt Gleiches, es sei denn es werden doppelwandige Tanks mit Leckanzeigesystem verwendet. Für das Befüllen und Entleeren der Tanks muss ebenfalls ein Rückhaltevolumen vorgehalten werden. Dieses muss dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 6.6 Das Entleeren des Altöltanks ist auf einem das notwendige Rückhaltevolumen gewährleistenden Abfüllplatz mit Fahrzeugen vorzunehmen, welche über die notwendigen Sicherheitseinrichtungen verfügen.

Umwallung

- 6.7 Die Biogasanlage ist mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Zu berücksichtigen ist dabei das Volumen, oberhalb der Geländeoberkante bis zur maximalen Füllhöhe. Eingestautes Niederschlagswasser ist zu berücksichtigen.
- 6.8 Für die Bemessung des Auffangraumes ist eine Regenspende gemäß KOSTRA- Atlas für eine Regendauer von mindestens 24 Stunden bei einer 5- jährigen Wiederholhäufigkeit zugrunde zu legen.
- 6.9 Für die Umwallung sind folgende Anforderungen gemäß Punkt 7 der TRwS DWA-A 793-1 zu beachten:
 - 6.9.1 Der Auffangraum ist so auszulegen, dass eine Rückhaltung des Substrates zuzüglich des anfallenden Niederschlagswassers für mindestens 72 Stunden sichergestellt wird.

- 6.9.2 Ist für die bauliche Ausführung der Bodenfläche bzw. des Walles nicht ausreichend geeigneter ist mit Fremdmaterial zu ergänzen. Die Bodeneigenschaften sind durch einen Fachkundigen nachzuweisen. Die geforderten Abstände zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand sind einzuhalten.
- 6.9.3 Niederschlagswasser, das nicht versickern kann, muss aus dem Auffangraum beseitigt werden. Abläufe sind zulässig, wenn sie erst nach Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Im Normalbetrieb sind die Abläufe geschlossen zu halten.
- 6.9.4 Der südliche Teil des Walls/ Graben ist so zu errichten, dass Niederschlagswasser von den höherliegenden umliegenden Flächen zum Auffangraum nicht eintreten kann.
- 6.9.5 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich eine zeichnerische Darstellung der Umwallung des Auffangraumes (Schnitte mit Höhen) vorzulegen. Dazu ist durch Vermessung nachzuweisen, dass das berechnete Auffangvolumen nach Errichtung der neuen Anlagen und Umwallung auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Auflagen zur Überwachung der Baumaßnahmen, Inbetriebnahme- und wiederkehrende Prüfungen, Dokumentationen

- 6.10 Der Betreiber hat gemäß Punkt 3.1. der TRwS DWA-A 793-1 mit dem Errichten und ggf. künftigen Instandsetzen der Anlagen einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu beauftragen.
- 6.11 Bei Errichtung/Herstellung/Montage der Anlage muss der Errichter/Hersteller oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen und diese zu dokumentieren. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach Fertigstellung durch den Hersteller zu bescheinigen.
- 6.12 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlage/ Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrollen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile bzw. des Punktes 11 der TRwS DWA-A 793-1.

Sachverständigenprüfung

- 6.13 Die Biogasanlage ist insgesamt auf eigene Veranlassung des Betreibers durch einen zugelassenen Sachverständigen nach §§ 52-61 AwSV wiederkehrend auf den ordnungsgemäßen Zustand/ Dichtheit überprüfen zu lassen, und zwar
- vor der Wiederinbetriebnahme der beantragten wesentlichen Änderung
 - nach ggf. weiteren wesentlichen Änderungen der Anlage,
 - wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.
- 6.14 Die Prüfberichte sind unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 6.15 Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 6.16 Das Altöllager ist auf eigene Veranlassung des Betreibers durch einen zugelassenen Sachverständigen nach §§ 52-61 AwSV einmalig auf den ordnungsgemäßen Zustand/ Dichtheit überprüfen zu lassen, und zwar
- vor der Inbetriebnahme,
 - nach ggf. weiteren Änderungen der Anlage,

- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

7. Brandschutz

- 7.1 Die Zufahrten für die Feuerwehr müssen auch während der Baumaßnahmen gewährleistet sein. Notwendige Breiten sind gemäß Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.
- 7.2 Einrichtungen, die für Warn-, Funktionserhalts- oder andere Sicherheitszwecke vorgesehen sind (z. B. Alarmanlagen, Gaswarner, Rauchmelder, Informationssysteme über Feststellung und Weiterleitung über Funktionsstörungen, Sicherheits-Abschalt- oder Not-Aus-Einrichtungen) müssen entweder aufgrund ihrer Bauart oder durch die Art der Errichtung so geschützt werden, dass ihre Funktion für eine ausreichende Dauer sichergestellt ist und dass ein elektrischer Fehler oder ein Eingriff in ein System oder eine Änderung in einem System die ordnungsgemäße Funktion eines anderen Systems nicht beeinträchtigt.
- 7.3 Einrichtungen und Anlagen, die zum Abschalten oder Trennen von Systemen im Havarie- oder Gefahrenfall vorgesehen sind, müssen auch manuell bedienbar sein. Auf entsprechende Abschalteinrichtungen ist Vorort hinzuweisen.
- 7.4 Kabel- und Leitungsanlagen für die Stromversorgung von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen müssen von einem separaten Stromkreis aus der Gebäudekomplexhauptverteilung versorgt werden.
- 7.5 Für mögliche Brände in BHKW-Aufstellungsräumen und Schaltschränken/ Trafo- Anlagen sind CO₂ – Löscher in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 7.6 Es ist gemäß § 41 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Konzept der Alarmorganisation bzw. ein entsprechender Notfallplan zur Schadensbegrenzung zu erstellen. Die Umsetzung des Notfallplanes ist durch Übungen sicherzustellen. Inhalte des Notfallplanes müssen, über die automatische oder manuelle Abschaltung von Anlagen oder Anlagenteilen und vollständigen Trennung vom Netz hinaus, mindestens:
 - Festlegung der (des) Bereitschaftshabenden in der internen Dienstplanung (Sicherstellung 24 h Bereitschaft),
 - Informationen zu Aufbau und Darstellung hochspannungsführender Teile (einschl. vorhandener Schutzzonen), ggf. heißer Oberflächen (Bremsen / Generatoren / Getriebelager) und brennbarer Stoffe innerhalb stromerzeugender Anlagen (einschließlich Öle),
 - Handlungsabläufe und Zuständigkeiten bei Störungen enthalten.
- 7.7 Der Notfallplan ist in den Feuerwehrplan zu integrieren. Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu erstellen, bzw. bis zur Aufnahme der Nutzung zu aktualisieren. Dem Bereich Vorbeugender Brandschutz im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/ Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land, 99510 Apolda, sind 2 Exemplare dieses Planes zu übergeben. Ferner ist der Feuerwehrplan auf einer CDROM als PDF – Datei zu übermitteln.
- 7.8 Der Nachweis über eine ausreichende Löschwasservorhaltung (gemäß Brandschutzkonzept) ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz vor Inbetriebnahme der Anlagen zu übermitteln.

8. Baurecht

- 8.1 Die statischen Nachweise für Neubauten und Anpassungen von Typenstatiken an örtliche Gründungsverhältnisse, (Umwidmung Gärrestelager 1 zu einem Nachgärer, Einhausung an das direkt angrenzende derzeitige BHKW- Gebäude, BHKW- Gebäude neu und Sicher-

heitsauffangraum/ Erdstoffwall), deren Prüfung unter Voraussetzung der Erfüllung des § 65 ThürBO nicht erfolgen muss, sowie die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis - unterschrieben von einem Statiker sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

- 8.2 Ist eine bauaufsichtliche Prüfung nach der Rechtsverordnung § 87 Abs. 3 ThürBO insbesondere der nach Maßgabe § 65 Abs. 3 Satz 1 ThürBO geregelten Kriterienkataloges erforderlich, ist der Nachweis der Prüfung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 8.3 Die Bauausführung hat in Übereinstimmung mit den statischen Berechnungen zu erfolgen. Geforderte Materialgüten sind einzuhalten und nachzuweisen. Alle tragenden Bauteile und der Baugrund sind durch den Statiker oder Bauleiter aktenkundig abzunehmen.
- 8.4 Die Bauausführung bedarf der Überwachung durch einen Bauleiter nach § 56 ThürBO.
- 8.5 Zur schriftlichen Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bauleitererklärung (Bestätigung der mit den Ausführungsunterlagen, statischer Berechnung übereinstimmenden Ausführungsunterlagen, statischer Berechnung übereinstimmender Ausführung/ Nachweis der Herstellerzertifikate/ Prüfzeugnisse) gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 31.08.2018 (Posteingang 10.09.2018), zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 01.04.2019, beantragte die Erzeuger- Genossenschaft Neumark eG, Vor dem Obertore 160 in 99439 Neumark (Im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Berlstedt, Flur 7, Flurstücke 585- 589, 609, 610, 959, 1135- 1142 und 1147- 1152.

Die Anlage wurde am 03.12.2001 bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Mit Bescheiden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Nr. 115/01 vom 15.12.2002, Nr. 23/13 vom 04.02.2014 und Bescheid Nr. 58/08 vom 22.04.2009 vom Landratsamt Weimarer Land wurde die Anlage wesentlich geändert. Mit Anzeigebescheiden Nr. 143/04/A vom 04.03.2005, Nr. 65/17/A vom 22.11.2017 und 56/18/A vom 18.09.2018, erlassen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und A18/11 vom 04.10.2011, erlassen durch das Landratsamt Weimarer Land, wurden Änderungen nach § 15 BImSchG gestattet.

Beantragt wurde die Errichtung eines zusätzlichen BHKW's in einem Stahlblechcontainer mit Nebeneinrichtung, einer Gasaufbereitung, einer Trafostation und der Bau einer Umwallung.

Die Antragstellerin hat mit Datum 31.08.2019 gleichzeitig einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für das Vorhaben gestellt. Der Zulassungsbescheid 23/18/Z gemäß § 8a BImSchG wurde am 23.04.2019 erteilt.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 06.02.2019 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Weimarer Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Landgemeinde Am Ettersberg

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Landgemeinde Am Ettersberg am 22.02.2019 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 10.07.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Nrn. 7.1.5/V, 8.6.3.1/G/E, 1.2.2.2/V und 9.1.1.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.6.3.1 G/ E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, Stand: August 2006 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 2.433 Rinderplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.5.1/A genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft vornehmlich die Bereiche Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.2.1/A), Biogaslager (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 9.1.1.3/S), BHKW-Anlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 1.2.2.2/S) und Gülle- oder Gärrestlagerung. Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das be-

antragte Änderungsvorhaben der Rinderanlage Berlstadt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung wurde am 13.05.2019 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2019 öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BlmSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV sowie Nr. 8.6.3.1. des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere die Zulassung nach Baurecht sowie nach Wasserrecht ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich- rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Einordnung Baurecht

Der Anlagenstandort liegt außerhalb des Ortskerns der Gemeinde Berlstadt.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan und auch ein entsprechender Flächennutzungsplan liegen nicht vor.

Bei der Rinderanlage handelt es sich um einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich.

Da es sich um einen rechtmäßig errichteten landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, wird die planungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB festgestellt.

Würdigung der störfallrechtlichen Belange

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall- Verordnung. In der Anlage werden als gefährliche Stoffe 9,18 t Biogas, 2,9 t Propangas und 13,17 t Dieselmotorenstoffe und Heizöl gelagert.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BlmSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des

Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Weimarer Land. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Weimarer Land Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Ziffer III.2.3.2

Die Festlegung der Grenzwerte für die 2 BHKW's ergibt sich aus Nr. 5.4.1.4 der TA Luft.

Für die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd (HCHO) sind nicht die Vorgaben der TA

Luft heranzuziehen, sondern es sind die Vollzugsempfehlung der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI (Stand 09.12.2015) anzuwenden. Nach diesen müssen Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas betrieben werden und ab dem 05.02.2016 neu genehmigt wurden, einen Formaldehyd-Grenzwert von 30 mg/m³ und ab 01.01.2020 von 20 mg/m³ einhalten.

Ziffer III.2.4

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen. Der jährliche Turnus zur Ermittlung der Luftschadstoffe Formaldehyd, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide resultiert aus der v. g. Vollzugsempfehlung des LAI (Stand 09.12.2015).

Ziffer III. 3 (Lärmschutz)

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel- Immissionsanteils erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik und des Vorsorgegrundsatzes.

Ziffer III.4. (Abfallrecht/ Bodenschutz)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Nebenbestimmung 4.1, 4.2, 4.3 und 4.12

Die Forderung zum Einsatz von zertifiziertem Recyclingmaterial bzw. natürlichem Mineralgemisch innerhalb des Bauvorhaben sowie der Wiederaufnahme und ordnungsgemäßen Entsorgung nach Beendigung der Baumaßnahme dient der nachhaltigen Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktion des Bodens, der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sowie Vorsorge der nachteiligen Einwirkung auf den Boden nach BBodSchG i.V.m. den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft aus § 7 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 6 KrWG festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Nebenbestimmung 4.4

Grundsatz bildet das BBodSchG mit der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens, der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sowie Vorsorge der nachteiligen Einwirkung auf den Boden.

Nebenbestimmung 4.5 und 4.6

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die konkretisierten Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach Vorgaben des BBodSchG sowie weiterführend § 12 der BBodSchV in Verbindung mit den Hinweisen zum Vollzug von § 12 der BBodSchV und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) umzusetzen.

Das Material darf nach § 12 Absatz 2 nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 7 BBodSchG hervorrufen und muss mind. eine der in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig sichern oder diese wiederherstellen. Nach § 7 BBodSchG besteht die Pflicht der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Nebenbestimmung 4.7

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach BBodSchG obliegen genannter Fachbehörde gemäß § 11 Absatz 1 ThürBodSchG. Unter Beachtung des Grundsatzes der nachhaltigen Sicherung des

Bodens bzw. Wiederherstellung sowie der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 1 BBodSchG sind hierbei Mitteilungspflichten gemäß § 2 Absatz 3 ThürBodSchG maßgeblich und dienen der Sicherung der Nachvollziehbarkeit in der Kette der Aufnahme und Wiederverwertung vor Ort. Die Mitteilungspflicht obliegt hierbei dem Antragsteller gemäß § 4 Absatz 3 BBodSchG.

Nebenbestimmung 4.8

Die Forderung der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft aus § 7 Absatz 2 KrWG i. V. m. in § 6 KrWG festgesetzter Abfallhierarchie (Satz 1) der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sowie der Einhaltung gesetzlicher Regelungen im Umgang mit Boden gemäß BBodSchG sowie weiterführend § 12 der BBodSchV in Verbindung mit den Hinweisen zum Vollzug von § 12 der BBodSchV und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial).

Nebenbestimmung 4.10

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes sowie Schutz des Grundwassers werden in den Regularien des BBodSchG sowie Wasserhaushaltsgesetz definiert. Der Kerngedanke ist, dass die Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne von Bodenmaterial nach den Maßstäben der Vorsorge zu bewerten sind und die Entstehung einer Verunreinigung des Grundwassers bzw. schädlichen Bodenverunreinigung nicht besorgen.

In Umsetzung der Anforderungen definiert die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Technische Regeln (Stand 06.11.2003) übergreifende Verwertungsgrundsätze und legt konkrete Anforderungen an die Verwertung unter Beachtung der geplanten Nutzung sowie Standortverhältnisse bei der Verwertung mineralischer Abfälle fest. Entsprechend gilt der in der LAGA M20 aufgeführte Mindestuntersuchungsumfang für Boden gemäß LAGA M20 (Stand: Nov. 1997) als Mindestuntersuchung Tabelle II 1.2-1 und damit verbundene Grenzwerte zur Einstufung der Klasse Z0 bzw. Z1.1 für Boden.

Abfälle aus Absatz 2 genannten Herkunftsbereichen können eine Vielzahl von nutzungstypischen Schadstoffen enthalten, die im Zuge des vorbeugenden Boden- bzw. Grundwasserschutzes die Besorgnis einer schädlichen Auswirkung nicht ausschließen können.

Nebenbestimmung 4.13

Die Forderung der Getrennthaltung anfallender Abfälle bzw. einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung bzw. weiterführend Beseitigung resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 Satz 1 bis 4 KrWG i.V.m. § 6 KrWG festgesetzter Abfallhierarchie der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung sowie § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 KrWG.

Nebenbestimmung 4.14

Im Havariefall ist der Verursacher von Kontaminationen bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet, entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3 BBodSchG Gefahren bzw. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren (vorsorgender Bodenschutz).

Nebenbestimmung 4.15

Aufgrund Artikel 3 Nr. 20 Verordnung (EG) 1069/2009 fällt Gülle als tierisches Nebenprodukt, das zum Einsatz in einer Biogasanlage verwendet wird, mit Inkrafttreten des neuen KrWG am 1. Juni 2012 in den Geltungsbereich des Abfallrechts (Tierische Nebenprodukte, die der EU-Hygieneverordnung Nr.1069/2009 unterliegen, sind nach § 2 Nr. 2 KrWG vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes grundsätzlich ausgenommen).

Dies gilt mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die „zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage“ bestimmt sind). Stammt das Material aus dem eigenen Betrieb und wird innerhalb der eigenen Anlage umgesetzt (verwertet) sowie auf eigenen Feldern aufgetragen, entfällt mangels Entledigungswillen die Abfalleigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 KrWG. Andernfalls ist zu prüfen, ob Gülle als Abfall oder Nebenprodukt eingestuft werden kann.

Mit gemeinsamen Schreiben des Bundesumweltministeriums (BMU) sowie Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMELV) vom 31.03.2013 kann Gülle zur Verwertung in Biogasanlagen in

behördlicher Festlegung als Nebenprodukt eingestuft werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 KrWG erfüllt sind:

- Es wird sichergestellt, dass die Gülle in der Biogasanlage vollständig verwendet wird.
- Eine weitere Vorbehandlung für das Material ist nicht notwendig.
- Die Gülle wird als integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses, also der landwirtschaftlichen Produktion, erzeugt.
- Die weitere Verwendung der Gülle ist rechtmäßig.

Die anfallenden Gärreste aus einem Gemisch von Gülle mit nachwachsenden Rohstoffen und/oder anderen natürlichen (nicht gefährlichen) Materialien landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. sonstige Pflanzenreste oder Ernterückstände) unterliegen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 nicht dem Anwendungsbereich des KrWG, da die anfallenden Gärreste im Bereich der Landwirtschaft (z.B. zu Dünge Zwecken) verwendet werden.

Nebenbestimmung 4.16

Im Falle einer weiteren Behandlung angenommener Gülle entfällt laut gemeinsamen Schreiben des Bundesumweltministeriums (BMU) sowie Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMELV) vom 31.03.2013 die Eigenschaft als Nebenprodukt und wird entsprechend als Abfall angesehen.

Im Havariefall ist der Verursacher von Kontaminationen bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet, entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3 BBodSchG Gefahren bzw. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. (vorsorgender Bodenschutz).

Nebenbestimmung 4.17

Die Kontrolle der Abfallschlüsselnummern und somit eindeutige Zuordnung der Materialien erfolgt gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung AVV und dient der Überwachung anfallender Stoffströme.

Die Forderung der Getrennthaltung resultiert aus den festgelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft aus § 7 Satz 1 bis 4 KrWG i.V.m. § 6 KrWG festgesetzter Abfallhierarchie (Satz 1) der Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung im sowie der Getrennthaltung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 8 Abs. 1 KrWG.

Nebenbestimmung 4.18

Grundlage bildet hier § 7 der Gewerbeabfallverordnung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung des Landkreis Weimarer Land für gewerbliche Siedlungsabfälle.

Ziffer III.6. (Wasserrecht):

Die materiellen Anforderungen an die oben beschriebenen Lager- und Verwendungsanlagen sind der AwSV sowie der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe DWA-A 793-1 [Entwurf August 2017] entnommen.

Entsprechende Nebenbestimmungen stellen deren Einhaltung sicher.

Die Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.9 sollen grundsätzlich sicherstellen, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dauerhaft flüssigkeitsdicht sind, dass eventuell dennoch entstehende Leckagen zuverlässig detektierbar bzw. Schadensfälle beherrschbar sind.

Nebenbestimmungen 6.1, 6.2, 6.3

Es wird die Fachbetriebspflicht und die Notwendigkeit entsprechender Nachweise der Geeignetheit der verwendeten Anlagen und Anlagenteile festgelegt.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr.1 WHG sind Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen von der Pflicht zur Eignungsfeststellung ausgenommen. Es handelt sich hier aber um eine komplexe Biogasanlage, die zwar mit ausschließlich landwirtschaftlichen Gärsubstraten arbeitet, diese aber nicht nur lagert sondern auch behandelt. Die Biogasanlage ist gemäß Zeile 7 der Anlage 5 zur AwSV wiederkehrend prüfpflichtig durch Sachverständige. Das heißt, dass eine grundsätzliche Pflicht zur Anzeige und zur Eignungsfeststellung bestünde. Letztere kann gemäß § 41 Abs.2

AwSV entfallen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis gelten auch die in der TRwS DWA-A 793-1 konkretisierten wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagenteile von Anlagen zum Behandeln, Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten als eingehalten.

Zudem ist, wie in der Nebenbestimmung 1.8 gefordert, durch das Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Nebenbestimmungen 6.4, 6.5, 6.6

Das zusätzliche Blockheizkraftwerk (Verbrennungsmotor) sowie der neue Trafo beinhalten Anlagen bzw. Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs.3 WHG verwendet werden. Die wassergefährdenden Stoffe befinden sich innerhalb der Anlagen und Anlagenteile im Arbeitsgang. Sie sind Bestandteil einer Herstellungs-, Behandlungs- und (hier) Verwendungsanlage (HBV-Anlage) im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG. Diese dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Es kommen kompakte, industriell hergestellte Containeranlagen zum Einsatz mit darin integrierten Rückhalteeinrichtungen. Die für den Betrieb des BHKW notwendige Frischöl/ Altöllagerung (Gefährdungsstufe A/B) erfolgt ebenfalls innerhalb der Containeranlage in doppelwandigen Tanks mit Leckerkennung. Die wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagen können demzufolge als erfüllt betrachtet werden.

Nebenbestimmungen 6.7 bis 6.9

Gemäß § 37 Abs. 3 AwSV ist die Biogasanlage bis spätestens 01.08.2022 mit einer Umwallung zu versehen, um ein Auffangraum für im Havariefall ggf. austretendes Substrat herzustellen.

Die Nebenbestimmung enthalten Vorgaben zur Bemessung und Bauweise. Es existiert ein Baugrundgutachten aus dem Jahr 2013. Erkenntnisse daraus zur Bodenbeschaffenheit bzw. den Bodeneigenschaften können selbstredend verwendet werden. Die meisten Bohrungen wurden damals aber im Bereich der Ställe niedergebracht, lediglich eine erfolgte im Bereich der Biogasanlage. Eine Begleitung der Maßnahme durch einen Fachkundigen wird deshalb für erforderlich erachtet. Zudem ist nach Abschluss der Maßnahmen notwendigerweise durch Vermessung nachzuweisen, dass das berechnete Rückhaltevolumen auch tatsächlich zur Verfügung steht. Maßgeblich für das nötige Rückhaltevolumen ist der künftige zweite Nachgärer (bisher Gärrestlager) als größter Behälter.

Die bauliche Ausführung der Bodenfläche bzw. des Walles richtet sich nach den Vorgaben des Punktes 7.3 und 7.4 der TRwS DWA-A 793-1.

Der Auffangraum soll durch eine Kombination von Erdwällen und handelsüblichen Profilwänden (PREFA Hochwasserschutz aus Aluminium) hergestellt werden. Das Gelände weist Gefälle von Süd nach Nord auf. Am südlichen Rand ist darauf zu achten, dass Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen vom Auffangraum ferngehalten wird. Die östliche Flanke grenzt an das Gelände der Stallanlage an und wird mit der Profilwand gesichert, welche an zwei Stellen zu öffnen ist und Zugang zum Anlagengelände ermöglicht. Eine weitere hauptsächlich zu nutzende Zufahrtsmöglichkeit ist am südwestlichen Hochpunkt vorgesehen.

Im Auffangraum unvermeidlich eingestautes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll über einen vorhandenen Regenwasserschacht regelmäßig nach Kontrolle durch das Betriebspersonal in die Regenkanalisation gepumpt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Havariefall möglich sein dürfte, den im Substrat beaufschlagten Auffangraum binnen 72 Stunden zu beräumen. Wie in der TRwS DWA 793-1 gefordert, wurde für die Bemessung des Auffangraumes das in 72 Stunden ggf. anfallende Niederschlagswasser berücksichtigt.

Nebenbestimmungen 6.10 bis 6.16

Die Nebenbestimmungen dienen der Überwachung einer fachgerechten Bauausführung sowie einem fachgerechten Betrieb bzw. dem Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV gilt für die Errichtung und Instandsetzung von Biogasanlagen eine Fachbetriebspflicht.

Die Anlagen sind vom Betreiber regelmäßig zu überwachen im Sinne einer Eigenkontrolle nach den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile bzw. des Punktes 11 der TRwS DWA-A 793-1.

Die Biogasanlage ist gemäß Zeile 7 der Anlage 5 zur AwSV wiederkehrend durch Sachverständige prüfpflichtig.

Das Altöllager (WGK 3) ist mit einer Lagermenge von 1 m³ gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Daraus resultiert eine einmalige Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme.

Ziffer III. 6. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMLFUN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.160.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ist eine Gebühr von 11.600,00 Euro zu erheben.

Zusätzlich war für die Bekanntmachung des Vorhabens im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 441,47 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 12.041,47 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN:

DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC:

HELADEFF820

Kassenzeichen:

1051198190332

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellv. Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Deckblatt und Vollmacht	(2 Blatt)
1.	Antragstellung	
1.1	Formblatt Inhaltsübersicht	(3 Blatt)
1.2	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
1.3	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Zusatzblatt 1: Liste der Genehmigungen und der Flurstücks-Nummern	(1 Blatt)
	Begründung u. Erklärung vorzeitiger Baubeginn gemäß § 8a BImSchG	(1 Blatt)
	Begründung Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	(1 Blatt)
1.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Erläuterungsbericht der Änderungen	(11 Blatt)
1.5	Topografische Karte	(2 Blatt)
1.6	Übersichtslageplan gesamte Anlage (Anlage 1.1)	(1 Blatt)
1.7	Lageplan mit Rohrleitungen (Anlage 1.2)	(1 Blatt)
1.8	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Formblatt 2.1 (Technische Betriebseinrichtungen)	(3 Blatt)
2.1.1	Zusatzblatt Behälter-Parameter	(1 Blatt)
2.1.2	Verfahrensschaltbild (Anlage 2)	(1 Blatt)
2.2	Formblatt 2.2 (Verfahren/Stoffübersicht)	(2 Blatt)
2.3	Formblatt 2.3 (Stoffdaten)	(1 Blatt)
2.4	Formblatt 2.4 (Stoffdaten)	(1 Blatt)
2.4.1	Erläuterungen zu Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	(4 Blatt)
2.4.2	Stoff- und Flüssigkeits-Bilanz Biogasanlage (Anlage 3)	(1 Blatt)
	Flächen- und Nutzungsnachweis	(8 Blatt)
2.4.3	Sicherheitsdatenblatt Biogas (Anlage 4.1)	(4 Blatt)
2.4.4	Sicherheitsdatenblatt Motorenöl (Anlage 4.2)	(4 Blatt)
2.4.5	Datenblatt Aktivkohle	(1 Blatt)
2.5	Formblatt 2.5 (Emissionen, Verfahren, Vorgänge)	(1 Blatt)
2.6	Formblatt 2.6 (Emissionen, Massen)	(1 Blatt)
2.7	Formblatt 2.7 (Emissionen, Quellen)	(1 Blatt)
2.7.1	Erläuterungen zu Emissionen und Luftschadstoffen	(1 Blatt)
2.7.2	Berechnung Schornsteinhöhe für neues BHKW	(1 Blatt)
2.7.3	Emissionsquellen-Plan (Anlage 5)	(1 Blatt)
2.8	Formblatt 2.8 (Lärm)	(1 Blatt)
2.9	Formblatt 2.9 (Lärm)	(1 Blatt)
2.9.1	Erläuterungen Schall und Geräusche	(2 Blatt)
2.9.2	Lageplan nächstgelegene Immissionspunkte	(1 Blatt)
2.9.3	Kopie Schallimmissions-Messung 2015	(14 Blatt)
2.10	Formblatt 2.10, Formblatt 2.10 a und b (Störfall)	(3 Blatt)
2.10.1	Berechnung der maximalen Gaslagermasse (Anlage 6.1)	(4 Blatt)
2.10.2	Berechnung Gaslagermasse mit weiteren störfallrelevanten Stoffen (Anlage 6.2)	(4 Blatt)
	Lageplan Betriebsbereich	(1 Blatt)
2.10.3	Datenblatt Folienhöhen für Gasvolumenberechnung	(1 Blatt)
2.11	Formblatt 2.11 (Abfallverwertung)	(1 Blatt)

2.12	Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung)	(1 Blatt)
2.13	Formblatt 2.13- 2.14 (Brandschutz)	(2 Blatt)
2.14	Erläuterung Brandschutz und Löschwasserbereitstellung	(1 Blatt)
...	Beschreibung: Energieeffizienz und Wärmenutzung	(1 Blatt)
...	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.15	Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
2.16	Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
2.17	Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz)	(1 Blatt)
2.17.1	Beschreibung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz	(3 Blatt)
2.18.	Formblatt 2.18 (Abwasser, Wasserversorgung)	(2 Blatt)
2.19	Formblatt 2.19 (Abwasseranlagen)	(2 Blatt)
2.20	Formblatt 2.20 (Übersicht Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen)	(1 Blatt)
2.21	Formblatt 2.21 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	(3 Blatt)
2.22	Formblatt 2.22 (Natur und Landschaft)	(3 Blatt)
2.22.1	Eingriffs- und Ausgleichsplan	(6 Blatt)
Anlage 7:	Komplette Bauvorlagen	
	Bauantrag	(8 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
	Geotechnischer Bericht	(8 Blatt)
	Datenblatt Gaskühler	(9 Blatt)
	Technische Beschreibung BHKW (Auszug)	(2 Blatt)
	Technische Beschreibung Trafostation	(2 Blatt)
	Lageplan mit Höhen	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan M 1:1000	(1 Blatt)
	Lageplan M 1:500	(1 Blatt)
	Lageplan Sicherheitsauffangraum M 1:250	(1 Blatt)
	Geländeschnitt A-A, M 1:250	(1 Blatt)
Anlage 8:	Technischen Unterlagen	
	Technische Unterlagen BHKW	(25 Blatt)
	Datenblatt Aktivkohlefilter, Gaskühlung und Gasverdichter	(10 Blatt)
	Beschreibung Füllstandsmessung/ Überlaufschutz	(3 Blatt)
	Beschreibung neue Trafostation	(10 Blatt)
Nachgereichte Unterlagen		
	Planungsleitfaden PREFA Hochwasserschutz	(5 Blatt)
	Brandschutzkonzept vom 28.03.2019	39 Blatt)

Anlage 2 Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und des Veterinärrechts das Landratsamt Weimarer Land.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
 -
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet wurden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tat-

sachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Weimarer Land zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Weimarer Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Weimarer Land abzustimmen.
17. Die Emissionsbegrenzung der Anlage gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 2.3.2 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
18. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel- Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
19. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschimmissionen fordern.
20. Ein bauaufsichtlicher Verwendungsnachweis gemäß Nebenbestimmung 6.2 kann nur entfallen, wenn die Bauprodukte nach Rechtsvorschriften der EU zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, deren Regelungen auch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und der wasserrechtlichen Anforderungen umfassen, in den Verkehr gebracht werden, eine CE- Kennzeichnung tragen und dieses Kennzeichen die nach diesen Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften ausweist.
21. Für die Verwendungsanlagen (Trafo, BHKW) gelten die Grundsatzanforderungen des § 17 der AwSV:

- die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse ausreichend widerstandsfähig sein.
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Betriebsstoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
 - Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
22. Wird der im Bereich der Umwallung vorhandene Schacht zum Auffangen des Niederschlagswassers genutzt, muss dieser nachweislich dicht sein und für einen 72- stündigen Einstau von Substrat im Havariefall geeignet sein.
23. Ergibt sich der Verdacht von Undichtheiten an den Anlagen bzw. Anlagenteilen, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten von Substrat zu verhindern, sowie unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
24. Erdstoffe aus altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Boden-/ Grundwasserschadensfällen sowie Schlämme, Substrate, Komposte, Schlacken, Aschen, Straßenaufbruch, unsortierter und ungebrochener Bauschutt u. ä. sind von einer Verwertung im Rahmen der Baumaßnahme ausgeschlossen.
25. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der unter Nebenbestimmung 4.17 genannten Abfälle gelten die Nachweis- bzw. Registerpflichten gemäß §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. Nachweisverordnung.
26. Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ sind die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ohne Übergangsfrist erstmalig und dann mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob:
- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 dieses Abschnittes (der BetrSichV) erfolgt sind,
 - c) sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
 - d) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
- Bei der Durchführung der Prüfung ist die einschlägige technische Regel TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen“ entsprechend anzuwenden. Die Prüfung ist durch eine befähigte Person durchzuführen, wobei gemäß Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ erhöhte Anforderungen an die Qualifikation, einschlägige Berufserfahrung und die Kenntnisse des Prüfers gestellt werden. Diese Eignung des Prüfers muss nachgewiesen werden können.
27. Für alle Arbeitsbereiche gilt: Überschreitungen der Arbeitsplatzgrenzwerte für Schadgase (H₂S, NH₃, CH₄, CO₂) sind sicher auszuschließen.
28. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 41 Absatz 2 ThürBKG Betreiber zum Zweck der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen verpflichtet sind

- die vorab benannten erforderlichen Sicherheitsausrüstungen und –einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
 - Übungen durchzuführen und
 - sich an Übungen der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes zu beteiligen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.
29. In Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz und zur Minimierung von Brandgefahren durch den Betrieb der Anlage, wird auf die organisatorischen, anlagentechnischen und baulichen Sicherheitsmaßnahmen insbesondere folgender anerkannter Regeln der Technik, Richtlinien und Normen verwiesen:
- DIN EN 50110-2 (VDE 0105-2) Betrieb von elektrischen Anlagen
 - DIN EN 60599 (VDE 0370-7, ICE 60599) In Betrieb befindliche, mit Mineralöl imprägnierte elektrische Geräte – Leitfaden zur Interpretation der Analyse gelöster und freier Gase
 - DIN EN 60422 (VDE 0370-2)- Isolieröle auf Mineralölbasis in elektrischen Betriebsmitteln
 - DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz
30. Die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen“ TRAS 120, stand 20.12.2018 sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Verteiler :

Original: Antragsteller

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Weimarer Land
Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Untere Wasserbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Untere Abfallbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

TLUBN, Ref. 51

Verfahrensakte

